



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.
9470 St. Paul im Lav., Bezirk Wolfsberg / Kärnten
Web: www.st-paul.at e-mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

St. Paul, 16. Dezember 2021

Zahl: 004-1/2021-5

Betr.: Gemeinderatssitzung

Sachbearbeiter: AL Silke Thamerl
silke.thamerl@ktn.gde.at; DW -23

N i e d e r s c h r i f t

zur 5. Sitzung des Gemeinderates
am **Donnerstag, den 16. Dezember 2021, um 19:00 Uhr,**
im Rathaus St. Paul

Anwesend:

Bürgermeister:	Stefan Salzmann
Gemeindevorstandsmitglieder:	1. Vizebürgermeister Mag. Karl Schwabe 2. Vizebürgermeister Adolf Streit Stephan Lippitz Lydia Mosser
Gemeinderatsmitglieder:	Helmut Krobath Mag. Marco Furian Ing. Andreas Töffler Simone Lichtenegger Ing. Sigmund Hinteregger Harald Hassler Denise Stauber-Holzer Christopher Marx Valentin Hanschitz Luise Koch Ing. Markus Hatzenbichler
Ersatzmitglieder:	Hannes Trettenbrein Timo Mohl Martin Lippitz Florian Stelzl Mag. Monika Grundnig Micaela Krobath Susanne Schifferl
Amtsleitung:	Mag. (FH) Silke Thamerl, MBA

Protokollführerin: Brigitte Holzer

Nicht anwesend:
Gemeinderatsmitglieder: Michael Pirker
Hubert Lamer
Werner Monsberger
GV Mag. Elisabeth Laure-Pirker
Matthias Leitner
Katharina Rogatschnig
Valentin Mayer

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20.44 Uhr

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. (1) K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, idg Fassung LGBL. Nr. 98/2020, mit der übermittelten Tagesordnung einberufen.

T a g e s o r d n u n g:

ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 1 K-AGO

1. Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. (4) K-AGO.
2. Niederschrift über die 4. Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2021
3. Anträge gem. § 43 K-AGO vom 10.11.2021
4. Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 15.12.2021, Vorlage gem. § 93 Abs. (3) K-AGO
5. Dringende Verfügung – RML Regionalmanagement GmbH
6. Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022
7. Tarife des Wirtschaftshofes für das Verwaltungsjahr 2022
8. Voranschlag für das Verwaltungsjahr 2022; Mittelfristiger Haushaltsplan 2022 – 2026
9. Beschlussfassung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft
10. Aufhebung Interkommunale Zusammenarbeit - IKZ-Kooperationsvertrag – PMS Technikum
11. Interkommunale Zusammenarbeit - IKZ Kooperationsvertrag FH extended Lavanttal
12. Schutzwasserverband Lavanttal – Statuten
13. Musikschule St. Paul im Lavanttal – Adaptierung und Generalsanierung – Fördervereinbarung mit dem Kärntner Schulbaufonds
14. Anpassung Müllgebührenverordnung
15. Anpassung Wasserbezugsgebührenverordnung
16. Ausgleichsabgabe-Verordnung für fehlende Parkflächen
17. Vereinbarungen Schneeräumer

18. Umwidmungsantrag – NCA

- a) 001/2021 – Umwidmung einer Fläche von ca. 6.696 m² der Parz. Nr. 492/10, KG Kollnitz, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Sondergebiet-Bioheizwerk;
- b) 001/2021 – Vertragliche Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung

19. Privatrechtliche Vereinbarung Erschließung „Baulandmodell III“ – Agrarinvest Tatschl GmbH

20. Bebauungsverpflichtungen Agrarinvest Tatschl GmbH „Baulandmodell II, III“

21. Aufhebung Aufschließungsgebiet GP-Nr. 253/1, KG 77 129 St. Paul & Bebauungsverpflichtung

22. Kaufvertrag Parkfläche Schwimmbad GP-Nr. 399/1, KG 77 129

23. Ansuchen Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage - Anwesen Loschental 6a

24. Ansuchen Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlage

- a) Weissenegg 18
- b) Legerbuch 34
- c) GP-Nr. 1000, KG 77112 Kollnitz
- d) Kollnitzgreuth 3

25. Sanierung Schwimmbad – Sanitäranlagen

26. Übernahme und Auflösung öffentliches Gut der Kollnitzerstraße gemäß der Gegenüberstellung V 408, Seiten 1 bis 19 der Vermessungsurkunde GZ 8141/20, KG 77112 Kollnitz von Dipl.-Ing. Karin Pöllinger – Erlassung Verordnung

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

27. Personalangelegenheiten

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis.

Die Zustellnachweise liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Der Bürgermeister, Herr Stefan Salzmann begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass die Sitzung gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig ist (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters sind anwesend) und eröffnet die heutige Sitzung.

ANGELOBUNG

Vor Eingehen in die Tagesordnung legt das Ersatzmitglied Hannes Trettenbrein gem. § 21 Abs. 3 und 5, K-AGO, vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis ab.

TOP 1 der Tagesordnung

Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. (4) K-AGO

Für die Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998 idg Fassung nachstehende Mitglieder nominiert:

Mag. Karl Schwabe (ÖVP) und **Mag. Marco Furian (FPÖ)**

TOP 2 der Tagesordnung

Niederschrift über die 4. Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2021

TOP 3 der Tagesordnung

Anfragen gem. § 43 K-AGO vom 10.11.2021

Der Bürgermeister informiert, dass die in der letzten Gemeinderatssitzung am 10.11.2021 eingelangten Anfragen fristgerecht schriftlich beantwortet werden.

Weiters informiert der Bürgermeister, dass die in der letzten Gemeinderatssitzung am 10.11.2021 eingelangten Anträge wie folgt den Ausschüssen zugewiesen werden:

- 1) Antrag der SPÖ-GR-Fraktion betreffend Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger als Gemeindeziel
an den Ausschuss für Infrastruktur, Straßen und Wege, Kanal, Wasser, Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Obmann: Ing. Sigmund Hinteregger
- 2) Antrag der SPÖ-GR-Fraktion betreffend Fuchssteiner Acker – Umwandlung zu Baugrund, Schaffung eines neuen Ortsteiles
an den Ausschuss für Wirtschaft, Interkommunaler Technologiepark (Lavantpark), Koralmbahn, Tourismus, Finanzen, Europäische Union, Obmann: Michael Pirker
- 3) Antrag der ÖVP-GR-Fraktion betreffend Überdachung der Bushaltestelle Lobisserplatz
an den Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie & Jugend, Kultur, Sport und Freizeit, Wohnungswesen, gemeindeeigene Wirtschaftsbetriebe, Gesundheit, Obmann: Christopher Marx
- 4) Antrag der SPÖ-GR-Fraktion betreffend Info-Ankünder TV am Lobisserplatz
an den Ausschuss für Infrastruktur, Straßen und Wege, Kanal, Wasser, Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Obmann: Ing. Sigmund Hinteregger
- 5) Antrag der SPÖ-GR-Fraktion betreffend Radweganbindung Granitztal
an den Ausschuss für Infrastruktur, Straßen und Wege, Kanal, Wasser, Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Obmann: Ing. Sigmund Hinteregger
- 6) Antrag der SPÖ-GR-Fraktion betreffend Radweganbindung Legerbuch

an den Ausschuss für Infrastruktur, Straßen und Wege, Kanal, Wasser, Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Obmann: Ing. Sigmund Hinteregger

- 7) Antrag der ÖVP-GR-Fraktion betreffend Gemeindefesttag
Hiezu informiert der Bürgermeister, dass dies bereits abgeklärt wurde und der Festtag am ersten Feberwochenende am Klippitzthörl durchgeführt werden soll, sofern dies aufgrund der aktuellen COVID19-Maßnahmen möglich ist.
- 8) Antrag der SPÖ-GR-Fraktion betreffend Erlebnisschwimmbad – Rauchfreie Liegewiese
an den Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie & Jugend, Kultur, Sport und Freizeit, Wohnungswesen, gemeindeeigene Wirtschaftsbetriebe, Gesundheit, Obmann: Christopher Marx
- 9) Antrag der SPÖ-GR-Fraktion betreffend Erlebnisschwimmbad – Regenbogenbank
an den Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie & Jugend, Kultur, Sport und Freizeit, Wohnungswesen, gemeindeeigene Wirtschaftsbetriebe, Gesundheit, Obmann: Christopher Marx
- 10) Antrag der SPÖ-GR-Fraktion betreffend Grundsatzbeschluss Umwandlung der Jauntal-Bahnstrecke St. Paul – Ruden zu einem überregionalen Radweg (Langenbergstunnel).

Der Bürgermeister weist den Antrag dem Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie & Jugend, Kultur, Sport und Freizeit, Wohnungswesen, gemeindeeigene Wirtschaftsbetriebe, Gesundheit, Obmann: Christopher Marx, zu.

TOP 4 der Tagesordnung

Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 15.12.2021, Vorlage gem. § 93 Abs. (3) K-AGO

Die Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 15.12.2021, Vorlage gem. § 93 Abs. (3) K-AGO, wird vom Berichterstatter zur Kenntnis gebracht.

TOP 5 der Tagesordnung

Dringende Verfügung – RML Regionalmanagement GmbH

BESCHLUSS

Der Gemeinderat nimmt die dringende Verfügung zur Kenntnis.

TOP 6 der Tagesordnung

Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 mit folgender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 16.12.2021, Zahl: 011-0/2021, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1

Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID5	63	63,00
100,00	C	V	AK-SSB2B	36	36,00
100,00	C	V	AK-FB1A	45	45,00
100,00	C	V	AK-SSB2B	36	36,00
100,00	C	V	KU-KBER2A	42	42,00
100,00	C	V	AK-SSB2A	36	36,00
100,00			TH-FT2	45	
100,00	C	IV	AK-SSB2A	36	36,00
100,00	D	IV	KU-KB3	36	36,00
100,00	K		EP-PL2	45	
100,00	K		EP-PFK2	39	

68,75	K		EP-PFK2	39	
81,25	K		EP-PFK2	39	
100,00	K		EP-PFK2	39	
85,00	P3	III	EP-PK2	27	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
75,00	P5	III	EP-PK2	27	
37,50			EP-PK2	27	
62,50			EP-PK2	27	
75,00			EP-PK2	27	
100,00	P2	III	TH-HW3A	30	
62,50	P5	III	TH-HW2	27	
62,50	P5	III	TH-RP3B	21	
100,00	E	III	EP-PFK2	39	
100,00	P1	III	TH-HFK4	36	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
BRP-Summe				330,00	

§ 2

Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 380 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10.11.2021, Zahl: 011-0/2021, außer Kraft.

TOP 7 der Tagesordnung

Tarife des Wirtschaftshofes für das Verwaltungsjahr 2022

Der Bürgermeister informiert wie folgt:

Der Gemeinderat hat die Stundensätze je Arbeits- bzw. Fahrzeugstunde für die Organisation des Wirtschaftshofes alljährlich festzulegen.

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die Stundensätze für den Wirtschaftshof für das Jahr 2022.

TOP 8 der Tagesordnung

Voranschlag für das Verwaltungsjahr 2022; Mittelfristiger Haushaltsplan 2022 – 2026

Der Bürgermeister erläutert den Voranschlag 2022 nach Begutachtung durch die Gemeindeaufsicht.

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den Voranschlag 2022 mit folgender Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 16. Dezember 2021, Zahl 900-2/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	8,422.400,00
Aufwendungen:	€	8,919.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	154.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 341.700,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 10,031.200,00
Auszahlungen:	€ 10,467.700,00
<hr/>	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 436.500,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

00	Gewählte Gemeindeorgane
010	Zentralamt
16	Feuerwehrwesen
211	Volksschulen
240	Kindergärten
25	Außerschulische Jugenderziehung
26	Sport u. außerschul. Leibeserziehung
32	Musik u. darstellende Kunst
36	Heimatspflege
42	Freie Wohlfahrt
43	Jugendwohlfahrt
512	Gesundheitsdienst – Gesunde Gemeinde
528	Tierkörperbeseitigungsanlage
529	Umweltschutz – Sonst. Einr. u. Maßnahmen
61	Straßenbau
63	Schutzwasserbau
64	Straßenverkehr
74	Sonst. Förderung der Land- u. Forstwirtschaft
77	Förderung des Fremdenverkehrs
78	Förderung v. Handel, Gewerbe u. Industrie
814	Straßenreinigung (Schneeräumung)
815	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
816	Öffentliche Beleuchtung
817	Friedhof St. Martin u. Aufbahrungshalle
820	Betriebsähnliche Einrichtungen (Wirtschaftshof)
831	Betriebsähnliche Einrichtungen (Schwimmbad)

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 800.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

TOP 9 der Tagesordnung

Beschlussfassung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft

BESCHLUSS

Mit 12:11 Stimmen (dafür stimmten: BGM Salzmann, 1.Vzbgm. Mag. Schwabe, GV Lippitz, GV Mosser, GR Ing. Töffler, Lichtenegger, Hassler, Marx, Hanschitz, Koch, Trettenbrein, Mohl) beschließt der Gemeinderat die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie für bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen (Bau-Übertragungsverordnung).

TOP 10 der Tagesordnung

Aufhebung Interkommunale Zusammenarbeit - IKZ-Kooperationsvertrag – PMS Technikum

Über TOP 10 & TOP 11 wird gemeinsam abgestimmt.

TOP 11 der Tagesordnung

Interkommunale Zusammenarbeit - IKZ Kooperationsvertrag FH extended Lavanttal

GR Hatzenbichler verlässt den Sitzungssaal von 19.40 bis 19:43.

BESCHLUSS

Einstimmig (mit 22 Stimmen, GR Hatzenbichler nicht anwesend) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes wie folgt:

1. Genehmigung der Satzung des „Schutz-Wasserverband Lavanttal“ in der vorliegenden Fassung (Beilage TOP 12), und
2. Genehmigung des Beitrittes der Marktgemeinde St. Paul zum „Schutz-Wasserverband Lavanttal“ auf Basis dieser Satzung, und
3. Genehmigung der Abgabe eines Rechtsmittelverzichts gegen den Genehmigungsbescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung, sofern die Satzung des „Schutz-Wasserverbandes Lavanttal“ in der vorliegenden Form bewilligt wird.

TOP 13 der Tagesordnung

Musikschule St. Paul im Lavanttal – Adaptierung und Generalsanierung – Fördervereinbarung mit dem Kärntner Schulbaufonds

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die Unterfertigung der Fördervereinbarung „Musikschule St. Paul im Lavanttal – Adaptierung und Generalsanierung“ mit dem Kärntner Schulbaufonds in zweifacher Ausfertigung.

TOP 14 der Tagesordnung

Anpassung Müllgebührenverordnung

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes nachstehende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 16. Dezember 2021, Zahl: 813-2/2021/GR/STh, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und §§ 55ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.1994, Zahl: 714-0/1994, wird verordnet:

§ 1

Entsorgungsgebühr

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Entsorgungsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz.
- (4) Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) im Abholbereich

1.	je	60 Liter	Müllsack	€	6,60
2.	je	80 Liter	Mülltonne	€	7,20

3.	je	120 Liter	Mülltonne	€	10,40
4.	je	240 Liter	Mülltonne	€	20,40
5.	je	1100 Liter	Müllgroßbehälter	€	95,40
6.	je	2500 Liter	Müllgroßbehälter	€	220,00

b) im Sonderbereich

	je	60 Liter	Müllsack	€	5,70
--	----	----------	----------	---	------

c) Zusatzmüllsäcke

	je	60 Liter	Müllsack	€	4,70
--	----	----------	----------	---	------

(5) Der Gebührensatz für den Biomüll beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

1.	je	120 Liter	Behälter	€	5,30
2.	je	240 Liter	Behälter	€	10,60

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühren zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Abfallgebühren im Entsorgungs- und im Sonderbereich sind vierteljährlich vorzuschreiben, die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Abgabensjahres fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. vom 13.12.2018, Zahl: 813-2/2018, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) außer Kraft.

TOP 15 der Tagesordnung

Anpassung Wasserbezugsgebührenverordnung

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes folgende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. vom 16. Dezember 2021, Zahl: 810-4/2021/GR/STh, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und §§ 23, 24 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung und Bereitstellung der Gemeindegewässerversorgungsanlage „St. Paul – Granitztal“ wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindegewässerversorgungsanlage „St. Paul – Granitztal“ ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (6) Die Wasserbezugsgebühr ist – sofern sie nicht nach Bewertungseinheiten festgesetzt oder pauschaliert wird – aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (7) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (8) Der Gebührensatz beträgt für die Gemeindegewässerversorgungsanlage „St. Paul – Granitztal“ inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **pro Kubikmeter Wasser Euro 1,20.**

§ 4

Pauschalierung

- (3) Für Wohnungen werden die Wasserbezugsgebühren in Vielfachen des Gebührensatzes wie folgt festgesetzt:

bis	40 m ²	Wohnfläche	das Einhundertzwanzigfache
bis	60 m ²	Wohnfläche	das Einhundertzwanzigfache

bis 80 m ² Wohnfläche	das Zweihundertvierzigfache
bis 100 m ² Wohnfläche	das Dreihundertfache
bis 120 m ² Wohnfläche	das Dreihundertsechzigfache
über 120 m ² Wohnfläche	das Vierhundertzwanzigfache

- (4) Übersteigt der tatsächliche Wasserverbrauch den der Pauschalierung nach Abs. 1 zugrunde gelegten Durchschnittsverbrauch um mehr als 10 %, dann ist der Ermittlung der Wasserbezugsgebühren der tatsächliche Verbrauch zugrunde zu legen.
- (5) Für alle übrigen Bauwerke und Grundstücke, bei denen die bezogene Wassermenge nicht mit Wasserzähler ermittelt werden kann, ist diese zu schätzen, wobei alle Umstände zu berücksichtigen sind, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid im 4. Quartal jeden Kalenderjahres festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidgemäßen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7

Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind drei Teilzahlungen (Vorauszahlungen) vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März, Juni und September; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Wasserbezugsgebühren beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2020).

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 13. Dezember 2018, Zahl: 810-4/2018, außer Kraft.

TOP 16 der Tagesordnung

Ausgleichsabgabe-Verordnung für fehlende Parkflächen

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes folgende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 16. Dezember 2021, Zahl: 920-12/2021/GR/STh, mit der eine Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze und Garagen ausgeschrieben wird (Ausgleichsabgabenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit §§ 13 und 14 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal schreibt eine Ausgleichsabgabe aus.

§ 2

Abgabengegenstand

Als Ersatz für jene Stellplätze und Garagen, die infolge der örtlichen Gegebenheiten bei Vorhaben im Sinne des § 13 Abs. 1 K-PStG nicht errichtet werden können, wird von der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal eine Ausgleichsabgabe ausgeschrieben.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt je Stellplatz oder Garage:

- a) für einspurige Kraftfahrzeuge.....Euro 450,00
 b) für mehrspurige Kraftfahrzeuge.....Euro 2.000,00

§ 4

Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist der Inhaber der Baubewilligung, in deren Auflagen festgelegt ist, für wie viele Stellplätze oder Garagen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Ausgleichsabgabe ist mit Bescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

TOP 17 der Tagesordnung

Vereinbarungen Schneeräumer

BESCHLUSS Abänderungsantrag

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Abänderungsantrag der ÖVP-GR-Fraktion hinsichtlich der Entschädigungssätze für Schneeräumer.

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Vereinbarung mit den Schneeräumern (Beilage TOP 17) mit der Ergänzung des „aktuellen Schneeräumungsplanes“.

TOP 18 der Tagesordnung

Umwidmungsantrag – NCA

- a) 001/2021 – Umwidmung einer Fläche von ca. 6.696 m² der Parz. Nr. 492/10, KG Kollnitz, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Sondergebiet-Bioheizwerk;
- b) 001/2021 – Vertragliche Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung

Der Bürgermeister informiert über den Umwidmungsakt 001/2021, Kundmachung vom 23.08.2021, Zahl: 031-2/04/2021.

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

- a) den Umwidmungsantrag der NCA - 001/2021 – Umwidmung einer Fläche von ca. 6.696 m² der Parz. Nr. 492/10, KG Kollnitz, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Sondergebiet-Bioheizwerk
- b) die Bebauungsverpflichtung (Beilage TOP 18) für den Umwidmungsantrag der NCA - 001/2021 mit der Ergänzung der definierten „Baufläche“ gem. Lageplan von Kavalirek Consulting ZT vom 16.12.2021 und das für nicht dauerhaft befahrene Flächen zur Befestigung nur sickerfähiges Material verwendet werden darf.

TOP 19 der Tagesordnung

Privatrechtliche Vereinbarung Erschließung „Baulandmodell III“ – Agrarinvest Tatschl GmbH

BESCHLUSS

Einstimmig (mit 22 Stimmen, GR Mag. Furian ist nicht im Sitzungszimmer) stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes der privatrechtliche Vereinbarung – vorbehaltlich der Abklärung der Straßenbreite – zu.

TOP 20 der Tagesordnung

Bebauungsverpflichtungen Agrarinvest Tatschl GmbH „Baulandmodell II, III“

BESCHLUSS im Block a-d)

Einstimmig stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, der Änderung des Flächenwidmungsplanes – vorbehaltlich aller positiven Stellungnahmen -

- 006a/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 5.751 m² der Parz. Nr. 280/13 z.T., KG Kollnitz von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet;
- 006b/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 614 m² aus den Grundstücken, Parz. Nr. 280/2 z. T. und Parz. Nr. 280/13 z.T., KG Kollnitz von Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet;
- 006c/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 1.153 m² der Parz. Nr. 329/1 z.T. und Parz. Nr. 280/13 z. T., KG Kollnitz, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche;
- 006d/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 63 m² der Parz. Nr. 280/13 z.T., KG Kollnitz, von Bauland-Dorfgebiet in Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche;

sowie der dazugehörigen Vereinbarungen zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung, zu.

TOP 21 der Tagesordnung

Aufhebung Aufschließungsgebiet GP-Nr. 253/1, KG 77 129 St. Paul & Bebauungsverpflichtung

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag des Gemeinderates

- die Aufhebung der Festlegung des „Aufschließungsgebietes“ im Flächenwidmungsplan – Teilfläche A18/2006 gemäß Kundmachung vom 16.11.2021 und
- die Änderung des Flächenwidmungsplanes – vorbehaltlich aller positiven Stellungnahmen - 005a/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 511 m² der Parz. Nr. 253/1 z.T., KG St. Paul von Grünland – Sportanlage Allgemein in Bauland-Wohngebiet und
- die Vereinbarung zur Sicherstellung (Beilage TOP 21) der widmungsgemäßen Bebauung zum Umwidmungsakt 005a/2021

TOP 22 der Tagesordnung

Kaufvertrag Parkfläche Schwimmbad GP-Nr. 399/1, KG 77 129

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den vorliegenden Kaufvertrag betreffend Grundankauf der Parz. Nr. 399/1 aus der EZ 14 KG 77129 St. Paul.

TOP 23 der Tagesordnung

Ansuchen Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage - Anwesen Loschental 6a

BESCHLUSS

Einstimmig stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes dem Anschluss des Objektes Loschental 6a an die Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde St. Paul sowie der vorliegenden Vereinbarung zum Zwecke der Errichtung einer Anschlussleitung an die Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde St. Paul zu.

TOP 24 der Tagesordnung

Ansuchen Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlage

- a) Weissenegg 18
- b) Legerbuch 34
- c) GP-Nr. 1000, KG 77112 Kollnitz
- d) Kollnitzgreuth 3

BESCHLUSS

Einstimmig genehmigt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den Anschluss der Wohnobjekte bzw. Grundparzelle Granitztal-Weissenegg 18, Legerbuch 34, GP-Nr. 1000, in der KG Kollnitz und Kollnitzgreuth 3 an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul und die vorliegenden Vereinbarungen zum Zwecke der Errichtung einer Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul.

TOP 25 der Tagesordnung

Sanierung Schwimmbad – Sanitäranlagen

BESCHLUSS

Einstimmig vergibt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die Sanierung der Sanitäranlagen des Schwimmbades an die Firma Gojer gemäß Angebot– Containerbauweise mit Dach.

TOP 26 der Tagesordnung

Übernahme und Auflösung öffentliches Gut der Kollnitzerstraße gemäß der Gegenüberstellung V 408, Seiten 1 bis 19 der Vermessungsurkunde GZ 8141/20, KG 77112 Kollnitz von Dipl.-Ing. Karin Pöllinger – Erlassung Verordnung

BESCHLUSS

Einstimmig stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes der Übernahme und Auflösung öffentliches Gut der Kollnitzerstraße gemäß der Gegenüberstellung V 408, Seiten 1 bis 19 der Vermessungsurkunde GZ 8141/20, KG 77112 Kollnitz von Dipl.-Ing. Karin Pöllinger sowie folgender Verordnung zu:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 16.12.2021, Zahl: 004-4/2021, mit welcher laut der Vermessungsurkunde von Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger vom 10.11.2021, GZ 8141/20, KG 77112 Kollnitz, die Übernahme in das öffentliche Gut, gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seiten 1 bis 19 in der KG 77112 Kollnitz, durchzuführen ist. Die von Dipl.-Ing. Karin Pöllinger beiliegende Gegenüberstellung V 408, Seiten 1 bis 19 der Vermessungsurkunde GZ 8141/20, KG 77112 Kollnitz, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Auf Grund § 2 Abs. 1 lit. a, § 3 Abs. 1 Z.6, §§ 5, 24 und § 25 des Kärntner Straßengesetzes 2017, „K-StrG 2017“ LGBl.Nr. 8/2017, zuletzt geändert LGBl.Nr. 91/2020, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Auf Grund der Vermessungsurkunde der Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger vom 10.11.2021, GZ 8141/20, KG 77112 Kollnitz, ist die Übernahme in das öffentliche Gut, gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seiten 1 bis 19 in der KG 77112 Kollnitz, durchzuführen. Die von Dipl.-Ing. Karin Pöllinger beiliegende Gegenüberstellung V 408, Seiten 1 bis 19 der Vermessungsurkunde GZ 8141/20, KG 77112 Kollnitz, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. (*Anlage „A“*). Die neu vermessene Verkehrsfläche wird als Verbindungsstraße – Kollnitzerstraße, gemäß dem Kärntner Straßengesetz 2017, festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

ANFRAGEN gem. § 43 K-AGO

Es sind keine Anfragen gem. § 43 K-AGO eingelangt.

Vor Eingehen in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird folgender Antrag eingebracht und dem **Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie & Jugend, Kultur, Sport und Freizeit, Wohnungswesen, gemeindeeigene Wirtschaftsbetriebe, Gesundheit**, Obmann: Christopher Marx, zugewiesen:

ÖVP GEMEINDERATSFRAKTION
DER MGM ST. PAUL



St. Paul, am 16.12.2021

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul

Selbstständiger Antrag gem. § 41 Abs. 3 K-AGO

Betreff: Budgetierung eines Sozialhilfetopfes für Familien und Menschen, welche außergewöhnliche und unvorhersehbare Schicksalsschläge erleiden

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates stellen folgenden Antrag gem. § 41 Abs. 3 K-AGO an den Gemeinderat der Gemeinde St. Paul:

Um Familien und Menschen, welche durch oft äußerst tragische und unverhoffte Schicksalsschläge in finanzielle und soziale Notsituationen kommen, zu entlasten, wäre es vonseiten der Marktgemeinde St. Paul wichtig, diesen auch finanziell unter die Arme zu greifen und zu unterstützen soweit es möglich ist.

Daher stellt die ÖVP-Gemeinderatsfraktion den Antrag, einen Sozialtopf in der Höhe von 5.000,- Euro jährlich für solch unabdingbare und tragische Schicksäle im Budget vorzusehen, um dadurch einen kleinen Beitrag für solche Vorfälle direkt an die betroffenen Menschen leisten zu können.

Stammacher Sen.
Alban Oemus
Kaufhal

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

TOP 27 der Tagesordnung

Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird in einer gesonderten Niederschrift „Personal“ geführt.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderatsmitglieder für die Mitarbeit, wünscht frohe Feiertage und schließt die Sitzung um 20.45 Uhr.

Die Protokollführerin:

Der Protokollunterfertiger:

Der Bürgermeister:

(Brigitte Holzer)

(1. Vzbgm. Mag. Karl Schwabe)

(Stefan Salzmann)

(Mag. Marco Furian)

Gemäß § 45 Abs. (1) K- AGO 1998 idgFassung:

(AL Silke Thamerl)

Inhalt

TOP 1 DER TAGESORDNUNG	4
BESTELLUNG VON ZWEI PROTOKOLLUNTERFERTIGERN GEMÄß § 45 ABS. (4) K-AGO	4
TOP 2 DER TAGESORDNUNG	4
NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 4. SITZUNG DES GEMEINDERATES AM 10.11.2021	4
TOP 3 DER TAGESORDNUNG	4
ANFRAGEN GEM. § 43 K-AGO VOM 10.11.2021	4
TOP 4 DER TAGESORDNUNG	5
NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE REGELMÄßIGE PRÜFUNG DER GEBARUNG DER MARKTGEMEINDE ST. PAUL DURCH DEN KONTROLLAUSSCHUSS AM 15.12.2021, VORLAGE GEM. § 93 ABS. (3) K-AGO	5
TOP 5 DER TAGESORDNUNG	5
DRINGENDE VERFÜGUNG – RML REGIONALMANAGEMENT GMBH	5
TOP 6 DER TAGESORDNUNG	6
STELLENPLAN FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 2022	6
TOP 7 DER TAGESORDNUNG	8
TARIFE DES WIRTSCHAFTSHOFES FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 2022	8
TOP 8 DER TAGESORDNUNG	8
VORANSCHLAG FÜR DAS VERWALTUNGSJAHR 2022; MITTELFRISTIGER HAUSHALTSPLAN 2022 – 2026	8
TOP 9 DER TAGESORDNUNG	10
BESCHLUSSFASSUNG ZUR ÜBERTRAGUNG VON ZUSTÄNDIGKEITEN DER GEMEINDE IN BAUANGELEGENHEITEN AUS DEM EIGENEN WIRKUNGSBEREICH AN DIE BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT	10
TOP 10 DER TAGESORDNUNG	10
AUFHEBUNG INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT - IKZ-KOOPERATIONSVERTRAG – PMS TECHNIKUM	10
TOP 11 DER TAGESORDNUNG	10
INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT - IKZ KOOPERATIONSVERTRAG FH EXTENDED LAVANTTAL	10
TOP 12 DER TAGESORDNUNG	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
SCHUTZWASSERVERBAND LAVANTTAL – STATUTEN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
TOP 13 DER TAGESORDNUNG	11
MUSIKSCHULE ST. PAUL IM LAVANTTAL – ADAPTIERUNG UND GENERALSANIERUNG – FÖRDERVEREINBARUNG MIT DEM KÄRNTNER SCHULBAUFONDS	11
TOP 14 DER TAGESORDNUNG	11
ANPASSUNG MÜLLGEBÜHRENVERORDNUNG	11
TOP 15 DER TAGESORDNUNG	13
ANPASSUNG WASSERBEZUGSGEBÜHRENVERORDNUNG	13
TOP 16 DER TAGESORDNUNG	13
AUSGLEICHABGABE-VERORDNUNG FÜR FEHLENDE PARKFLÄCHEN	15
TOP 17 DER TAGESORDNUNG	16
VEREINBARUNGEN SCHNEERÄUMER	16

TOP 18 DER TAGESORDNUNG	16
UMWIDMUNGSANTRAG – NCA	16
TOP 19 DER TAGESORDNUNG	16
PRIVATRECHTLICHE VEREINBARUNG ERSCHLIEßUNG „BAULANDMODELL III“ – AGRARINVEST TATSCHL GMBH	16
TOP 20 DER TAGESORDNUNG	17
BEBAUUNGSVERPFLICHTUNGEN AGRARINVEST TATSCHL GMBH „BAULANDMODELL II, III“	17
TOP 21 DER TAGESORDNUNG	17
AUFHEBUNG AUFSCHLIEßUNGSGEBIET GP-NR. 253/1, KG 77 129 ST. PAUL & BEBAUUNGSVERPFLICHTUNG	17
TOP 22 DER TAGESORDNUNG	18
KAUFVERTRAG PARKFLÄCHE SCHWIMMBAD GP-NR. 399/1, KG 77 129	18
TOP 23 DER TAGESORDNUNG	18
ANSUCHEN ANSCHLUSS AN ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGE - ANWESEN LOSCHENTAL 6A	18
TOP 24 DER TAGESORDNUNG	18
ANSUCHEN ANSCHLUSS AN ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE	18
TOP 25 DER TAGESORDNUNG	18
SANIERUNG SCHWIMMBAD – SANITÄRANLAGEN	18
TOP 26 DER TAGESORDNUNG	19
ÜBERNAHME UND AUFLÖSUNG ÖFFENTLICHES GUT DER KOLLNITZERSTRASSE GEMÄß DER GEGENÜBERSTELLUNG V 408, SEITEN 1 BIS 19 DER VERMESSUNGSURKUNDE GZ 8141/20, KG 77112 KOLLNITZ VON DIPL.-ING. KARIN PÖLLINGER – ERLASSUNG VERORDNUNG	19
TOP 27 DER TAGESORDNUNG	20
PERSONALANGELEGENHEITEN – NACHBESETZUNG „MITARBEITER*IN IM BAUAMT“	20